

Straßberger Mitteilungen



Nummer 43
23. Oktober 2026

www.strassberg.de

2026



Am Sonntag, 25.10.2026 wird wieder von der Sommerzeit auf die Winterzeit umgestellt. In der Nacht vom 24.10.26 auf den 25.10.26 wird die Uhr von 03:00 Uhr auf 02:00 Uhr zurückgestellt.



Der Männergesangsverein Liederkränz Straßberg präsentiert

„Abend der Männerstimmen Teil 2“

Samstag, den 24.10.2026 um 19.00 Uhr
(Einlass: 18.00 Uhr)
in der Schmeienhalle Straßberg

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie auf Seite 18

Der Eintritt ist frei

Skiclub Straßberg

Waldprojekt „Herbst in unseren Wäldern“

am Freitag, 30. Oktober 2026

Weitere Infos finden Sie unter: www.skiclub-strassberg.de/termine

Bereitschaftsdienste

Notruf

Gift-Notruf-Zentrale	07 61 / 1 92 40
Feuerwehr / Notarzt / Notfall	112
Krankentransport	1 92 22
Polizei	110
Polizeirevier Albstadt	0 74 32 / 955
	Fax 0 74 32 / 955 109
Polizeiposten Winterlingen	0 74 34 / 93 900
Stromversorgung EnBW	0800 / 362 94 77
	Fax 07 51 / 36 38 553
Wasserversorgung	0173 / 30 64 384 oder 0173/71 26 560

Apotheken Notdienst

Der Bereitschaftsdienst der jeweiligen Apotheke beginnt am angegebenen Tag um 08.30 Uhr und endet um 08.30 Uhr am nächsten Tag.

Auf der Homepage der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg (www.lak-bw.de) stehen unter Service > Patient > Apothekennotdienst 2025 weitere Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung:

• Schnellsuche

Hier wird eine Auflistung der nächstgelegenen 3 bis 5 notdienstbereiten Apotheken für einen Tag und eine Adresse, Postleitzahl oder einen Ort, den Sie wählen können, angezeigt.

• Umkreissuche

Die Umkreissuche bietet Bürger:innen ein Tool, die Notdienste einer bestimmten Region zu ermitteln. Dazu geben Sie eine Adresse, Postleitzahl oder einen Ort ein und wählen für die Auflistung zwischen 2 und 5 notdienstbereite Apotheken im Umkreis von 5 bis 50 km aus. Es werden die Apotheken ab dem genannten Datum aufgelistet. Die Auswahl eines längeren Zeitraums macht keinen Sinn, da die Notdienste ständigen Änderungen durch Tausche und Apothekenschließungen unterliegen.

Alternativ kann kostenfrei unter der Festnetznummer 0800/0022833 oder der Homepage für Apothekennotdienste www.aponet.de der Bereitschaftsdienst aktuell abgefragt werden.

Kostenpflichtig über Handy die Rufnummer 22833 für 0,69 Euro pro Anruf.

Ärztlicher, Kinderärztlicher und Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

Einheitliche kostenfreie Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117

Wir bitten Sie, die aktuellen Öffnungszeiten Ihrer Bereitschaftspraxis auf der Homepage unter nachfolgendem Link: Online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de in Erfahrung bringen.

Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Balingen
Zollernalb Klinikum, Tübinger Str. 30, 72336 Balingen
Öffnungszeiten Sa, So und an Feiertagen: 9 - 19 Uhr.

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Tübingen
Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen
Öffnungszeiten Sa, So und an Feiertagen 10 - 18 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Reutlingen
Klinikum am Steinberg, Steinbergstr. 31, 72764 Reutlingen
Öffnungszeiten Sa, So und an Feiertagen 9 - 13 Uhr / 15 - 19 Uhr

Notfallpraxis HNO Tübingen Universitätsklinikum Tübingen
Elfriede-Aulhorn-Str. 5, 72076 Tübingen
Öffnungszeiten Sa, So und an Feiertagen 8 - 20 Uhr

Beratung für psychisch Erkrankte und ihre Angehörigen

Tel. 0 74 33/140 79 79
email: kontakt@ibb-zollernalbkreis.de
Fax: 0 74 33 / 939 49 91

Hilfetelefon GEWALT GEGEN FRAUEN

Tel.: 0800 / 011 60 16
bundesweit: Beratung in 17 Sprachen,
Sofort Chat, Online Beratung, www.hilfetelefon.de

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe

Zollernalbklinikum Balingen, Tel. 07433/ 90920
Tübinger Str. 30, 72336 Balingen

Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne

Tel. 0 74 76 / 44 90 741, Fax 0 74 76 / 91 45 277
E-mail: info@elternselbsthilfe-zak.de
Internet: www.elternselbsthilfe-zak.de

Hospizgruppe Albstadt und Umgebung

Bereitschaftsnummer 015150415292
Büro vormittags Tel: 07431/ 938514

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Kostenfreie Onlinesprechstunde von Haus- und Kinderärzten nur für gesetzlich Versicherte

Montag bis Freitag 09:00 bis 19:00 Uhr
07 11 / 96 58 97 00 oder docdirekt.de

Kinder- und Jugendmedizin MVS des Zollernalb Klinikums

Tübinger Str. 8, 72336 Balingen,
Telefon: 0 74 33/90 92-54 00
paediatric@mvz-zollernalb.de
Dienstag 10:00 Uhr - 12:00 Uhr; 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr - 12:00 Uhr; 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kinderbetreuung durch Tagesmütter

Fachberatung Kindertagespflege Telefon: 0 74 33/38 16 71
Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.
Hirschbergstr. 15, 72336 Balingen
E-Mail: info.tagespflege@jugendfoerdereverein-zollernalbkreis.de
www.jugendfoerdereverein-zollernalbkreis.de

Kommunale Suchtbeauftragte

Frau Annika Lebherz Telefon: 0 74 33 / 92 - 15 64
Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen
Fax 0 74 33 / 92-14 95
E-Mail: suchtpraevention@zollernalbkreis.de

Telefonseelsorge

SRH Kliniken LRA Sigmaringen **Telefon: 0 75 71 / 10 00**
Hohenzollernstr. 40, 72488 Sigmaringen

Zollernalb Klinikum Albstadt **Telefon: 0 74 33 / 9 09 20**
Friedrichstraße 39, 72458 Albstadt

Zollernalb Klinikum Balingen **Telefon: 0 74 33 / 9 09 20**
Tübinger Straße 30, 72336 Balingen

Tag und Nacht erreichbar: Tel. 0800 / 1 11 01 11

Tierärztlicher Notfalldienst

25.10.2026
Tierärztliche Praxis Dr. Steinwandel,
 72458 Albstadt, Kantstr. 100,
 Tel. 07431/590600

Tierheim Tailfingen / Tierschutzverein Zollernalb

Anrufzeiten Mo, Di, Mi, Fr
von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter 07432/7533
Telefonische Erreichbarkeit in dringenden Notfällen:
von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter: 0176/72345854

Öffnungszeiten: Donnerstag 14 Uhr -16 Uhr
sowie Samstag von 14-16 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache.
Jeden 2.Samstag im Monat hat zudem die Cafeteria geöffnet.

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Tel. 0 74 51 / 43 07

Trauerbewältigung für Hinterbliebene nach Suizid

Arbeitskreis Leben e.V. Reutlingen/Tübingen
Kontakt telefonisch 0 71 21 - 1 92 98 oder per eMail
akl-reutlingen@ak-leben.de
Die **Sprechzeiten** Montag und Mittwoch von 10:00 bis 13:00 Uhr
sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.
www.aklrisenberatung.de

Wertstoffzentrum Winterlingen Benzingen

Öffnungszeiten: Donnerstag 16.00-18.00 Uhr
Freitag 13.00-17.00 Uhr
Samstag 09.00-12.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

<https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>

Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar: 0761/120 120 00

**Die Veröffentlichung der Notdienste
und Rufnummern erfolgt ohne Gewähr.**

Im Brandfall Notruf 112

Straßbergerer Mitteilungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich freitags.
Redaktionsschluß: montags, 12.00 Uhr
Herausgeber: Bürgermeisteramt Straßberg
Lindenstraße 5, 72479 Straßberg
Telefon 0 74 34 / 93 84-0, Fax 93 84-44
E-Mail: mitteilungsblatt@strassberg.de
Internet: www.strassberg.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag-Freitag	08.00-12.00 Uhr
Montag-Mittwoch	14.00-16.00 Uhr
Donnerstag	14.00-18.30 Uhr

Druck:

Druckerei Heinz Schönebeck GmbH,
Conradin-Kreutzer-Str. 10, 88605 Meßkirch

Verantwortlich für den amtlichen Teil,

alle sonstigen Verlautbarungen, Mitteilungen und „Was sonst noch interessiert“: Bürgermeister Markus Zeiser

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Druckerei Heinz Schönebeck GmbH
Conrad-Kreutzer-Str. 10, 88605 Meßkirch
Telefon 0 75 75 / 92 39 0, Fax 0 75 75 / 92 39 - 29
E-Mail: info@schoenebeck-druck.de

Amtliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Grund- und Gewerbesteuerzahlung

Aus den Grundsteuer- und Gewerbesteuerbescheiden für das **Jahr 2026** gehen **vierteljährliche** Raten hervor.

Am 15. November 2026 werden zur Zahlung fällig:

a) Grundsteuer, vierte Vierteljahresrate

Die Höhe der Rate ergibt sich aus der Grundsteuerjahresveranlagung.

Diese Grundsteuerzahlungsaufforderung gilt nicht für Steuerpflichtige, die nach der einmal jährlichen Zahlungsweise auf 01. Juli den gesamten Jahresbeitrag entrichten.

b) Gewerbesteuer, vierte Vierteljahresrate

Die Höhe dieser Rate ergibt sich aus dem letzten Gewerbesteuerbescheid oder aus einem gesonderten Vorauszahlungsbescheid.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Zahlungstermine einzuhalten. Im Falle einer Mahnung werden Mahgebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Wir bitten, die fälligen Steuerbeträge unter der Angabe des Kassenzeichens zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde, wird der fällige Betrag am 15.11.2026 abgebucht.

Hundesteuerpflicht

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Hundesteuerpflicht jene Personen unterliegen, die einen über drei Monate alten Hund halten. Die Steuerpflicht ist innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde gegenüber anzuzeigen.



ANMELDUNG - Gemeindekasse Straßberg

E-Mail: schneider@strassberg.de - Tel.: 07434/9384-17

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz

Seit dem 1. Januar 2026 ist für vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeiten aus besonderem Anlass, beispielsweise bei Vereinsfesten, keine Gestattung mehr erforderlich. Diese wurde durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Der verantwortliche Veranstalter muss den geplanten Gaststättenbetrieb **mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn in Textform anzeigen**. Dabei sind der Name und die ladungsfähige Anschrift des Verantwortlichen sowie der Veranstaltungsort und der Veranstaltungszeitraum anzugeben. Ein entsprechendes Formular ist im Bürgerbüro erhältlich.

Besondere Vorgaben

für Festzelte und andere fliegende Bauten:

Fliegende Bauten, beispielsweise Festzelte, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Aufstellarbeiten bei der zuständigen Baurechtsbehörde des Landratsamts Zollernalbkreis anzuzeigen. Zudem ist rechtzeitig ein Termin für die erforderliche Abnahme zu vereinbaren. Nach Eingang der Anzeige wird weder eine Eingangsbestätigung noch eine gesonderte Erlaubnis erteilt. Die Anzeige ersetzt keine weiteren erforderlichen Genehmigungen. Bestehende gesetzliche Vorschriften und Auflagen sowie sonstige Erlaubnispflichten bleiben unberührt.

Gemeinde Straßberg Zollernalbkreis

Friedhofssatzung vom 02.07.2025

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.07.2025 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 oder ein Familiengroßgrab nach § 13 a zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a. Bestattungsbezirk des Friedhofs Straßberg; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Straßberg,
 - b. Bestattungsbezirk des Friedhofs Kaiseringen; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Kaiseringen.
- (4) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a und 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen.

§ 6

Särge

Die Särge für Kindergräber (§ 10 Abs. 2 Ziffer 3 und § 10 Abs. 3 Ziffer 3) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Metallsärge oder Särge aus Hartholz dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde verwendet werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen zur Grabstätte getragen wird.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Aschen als Zweit- und weitere Belegung in Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnenreihengräbern, Urnenwahlgräbern, Urnenreihenplattengräbern, Urnenwahlplattengräbern und Urnennischen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof in Kaiseringen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1. Reihengräber,
 - 2. Wahlgräber,
 - 3. Kinderreihengräber,
 - 4. Rasengräber,
 - 5. Urnenreihengräber,
 - 6. Urnenplattenreihengräber,
 - 7. Urnenwahlgräber,
 - 8. Urnenwahlplattengräber,
 - 9. Urnennischen in der Urnenanlage.
- (3) Auf dem Friedhof in Straßberg werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1. Reihengräber,
 - 2. Urnenreihengräber,
 - 3. Kinderreihengräber,
 - 4. Plattenreihengräber,
 - 5. Urnenplattenreihengräber,
 - 6. Rasengräber,
 - 7. Anonyme Urnengräber,
 - 8. Wahlgräber,
 - 9. Urnenwahlgräber,
 - 10. Urnenwahlplattengräber,
 - 12. Familiengroßgräber,
 - 12. Reihengräber für Fehlgeburten und Ungeborene,
 - 13. Plattenreihengräber für Fehlgeburten und Ungeborene,
 - 14. Urnennischen in der Urnenanlage.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und die Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - 1. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - 2. Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Während der ersten fünf Jahre der Belegung kann auf Antrag die Bestattung bis zu einer Urne in einem Reihengrab für Erwachsene zugelassen werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (7) Die Absätze 1, 3 bis 6 gelten auch für Urnenreihengräber, Plattenreihengräber, Urnenplattenreihengräber, Reihengräber für Fehlgeburten und Ungeborene sowie Plattenreihengräber für Fehlgeburten und Ungeborene entsprechend.
- (8) Die Absätze 1, 3, 4 und 6 gelten für Rasengräber entsprechend.

§ 12 Plattenreihengräber

Plattenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, bei denen die Grabfläche mit einer Platte belegt ist. Plattenreihengräber werden für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr ausgewiesen.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind mehrstellige Einfachgräber.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) Während der ersten 15 Jahre der Belegung wird auf Antrag die Beisetzung bis zu einer Urne zugelassen.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber, Urnenwahlplattengräber und die Urnennischen.

§ 13 a Familiengroßgräber

- (1) Familiengroßgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Familiengroßgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Familiengroßgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber anzuwenden.
- (4) Familiengroßgräber sind mehrstellige Einfachgräber.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Dies gilt auch für die Beisetzung von Urnen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall bei Reihengräbern auf die Dauer der Ruhezeit (§ 8), bei Wahlgräbern auf die Dauer von 30 Jahren abgegeben werden.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a. Urnenreihengräbern,
 - b. Urnenwahlgräbern,
 - c. Urnenreihenplattengräbern,
 - d. Urnenwahlplattengräbern,
 - e. außerdem in Reihen-, Wahl- und Familiengroßgräbern im Rahmen der Bestimmungen des § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 12 und § 13 a Abs. 5,
 - f. Urnennischen,
 - g. anonymen Urnengräbern.
- (3) In einem Urnenreihengrab können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche noch mindestens 15 Jahre beträgt.

- (4) In einem Urnenwahlgrab können bis zu drei Aschen beigesetzt werden. Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn die Nutzungszeit noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Bestimmungen des § 13 über die erneute Verleihung von Nutzungsrechten gelten entsprechend.
- (5) In einer Urnennische können bis zu drei Urnenkapseln bzw. zwei Schmuckurnen beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 13 über die erneute Verleihung von Nutzungsrechten gelten entsprechend.
- (6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
- a) aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich mit Ausnahme von dezenten Verzierungen,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern größer als 10 x 12 cm.

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 16

Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnennischen

- (1) Die Beschriftung der von der Gemeinde beschafften Abdeckplatten wird von den Angehörigen oder deren Vertreter durch einen Steinmetz veranlasst. Die Schrift ist in vertiefter Form herzustellen und mit Blattgold zu unterlegen. Sie ist in Großbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 30 mm herzustellen. Das Anbringen eines Ornaments ist zulässig. Das Ornament darf die maximale Höhe von 90 mm nicht überschreiten.
- (2) Das Ablegen oder das Anbringen von Blumen- und Grab schmuck an den Urnennischen/Abdeckplatten (z.B. Blumenschmuck anhängen, Kerzenhalter anbringen) ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Ordnungswidrig angebrachter Grabschmuck und verwelkte Gewächse können durch das Friedhofspersonal beseitigt werden.

§ 17

Besondere Gestaltungsvorschriften für die Rasengräber

- (1) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird. Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Anpflanzungen und Grabschmuck sind nicht zulässig.
- (2) Es sind nur liegende Grabmale zulässig, welche bodeneben verlegt sein müssen. Es dürfen nur vertiefte Schriften und keine Ornamente oder andere Gegenstände angebracht werden. Die Mindeststärke muss 5 cm betragen.
- (3) Die liegenden Grabmale müssen eine quadratische Form zwischen 35 cm x 35 cm und 50 cm x 50 cm aufweisen.
- (4) Grabmale sind am Kopfende anzubringen.

- (5) Blumen und Grabschmuck dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Ordnungswidrig angebrachter Grabschmuck und verwelkte Gewächse können durch das Friedhofspersonal beseitigt werden.
- (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 15.

§ 18

Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Stahl, schwarzer Kunststein oder Bronze verwendet werden.
- (2) Die zulässigen Höchstmaße der Grabmale, gemessen von der Grabplatteneinfassung, betragen einschließlich Grabsockel 130 cm.
- (3) Grabstelen und Grabkreuze dürfen eine Gesamthöhe von 160 cm nicht überschreiten. Die Ansichtsfläche von Grabgedenkplatten darf 0,30 m² nicht überschreiten.
- (4) Plattenreihengräber sind mit Grababdeckplatten zu belegen. Die Platten dürfen die Maße von 100 x 180 cm, bei Urnenplattengräbern 80 x 60 cm nicht überschreiten. Die freie Fläche bis zum Plattenweg ist mit passenden Steinplatten auszulegen oder mit Grobkies auszufüllen. Grababdeckplatten dürfen in der Höhe nur 5 cm über die Grabplatteneinfassung hinausragen.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Grabstelen, Grabkreuze und sonstige Grabausstattungen auf Plattengräbern dürfen nicht höher als 40 cm sein.
- (6) Die Gräber sind mit einer Grabeinfassung von 10 cm Höhe zu versehen. Nach der Beisetzung sind auf die Dauer von zwei Jahren provisorische Grabeinfassungen verpflichtend. Rasengräber sind hiervon ausgenommen. Die Gemeinde füllt die Wege mit Splitt auf.
- (7) Es sind Grababdeckungen zur Verkleinerung der Pflanzfläche zulässig. Allerdings muss mindestens 50 % der Pflanzfläche erhalten bleiben. Dies gilt nicht für Plattengräber.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 und auch sonstiger Grabausstattungen zulassen.

§ 19

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holz-/Stahltafeln bis zu einer Größe von 30 x 100 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 20 Stand sicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Bei mehrteiligen Steingrabmalen muss der Standsicherheitsnachweis über die gesamte Ruhe- bzw. Nutzungszeit geführt werden. Folgende Mindeststärke darf nicht unterschritten werden:

Stehende Grabmale	bis 1,20 m Höhe: 14 cm
	bis 1,40 m Höhe: 16 cm
	ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. § 24 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten und die Unterhaltung ab 30 cm außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Bis zu 30 cm außerhalb um die Grabstätte herum sind die Pflegemaßnahmen vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eigenverantwortlich durchzuführen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung Gebühren erhoben.

X.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 23. Oktober 2019 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Straßberg, 02.07.2025

gez. Zeiser
Bürgermeister

Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Wie in jedem Jahr beteiligen sich Soldatinnen und Soldaten des Bundeswehrstandortes Stetten am kalten Markt an der Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Strassberg und Kaiseringen.

Sammelzeitraum: 02.11. – 05.11.2026.

„Solange ein Name nicht vergessen ist, ist ein Mensch nicht ganz verschwunden.“

Stellen Sie sich einen alten Mann vor, der nach mehr als achtzig Jahren zum ersten Mal vor dem Grab seines Vaters steht. Er war noch ein Kind, als sein Vater in den Krieg zog. Geblieben waren ein vergilbtes Foto, wenige Erinnerungen und eine Frage, die ihn ein Leben lang begleitete:

Wo ist mein Vater geblieben?

Erst Jahrzehnte später erhält die Familie Gewissheit. Aus einem Vermissten wird wieder ein Mensch mit einem Namen – und aus der Ungewissheit endlich ein Ort. Ein Ort, an dem ein Sohn nach einem ganzen Leben Abschied nehmen kann. Genau dafür steht die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Noch heute werden Kriegstote geborgen, Schicksale geklärt und Gräber erhalten. Hinter jedem Namen steht ein Mensch, eine Familie und eine Geschichte. Menschen, die nicht ein zweites Mal verloren gehen dürfen – durch das Vergessen.

Deshalb gehen wir Soldatinnen und Soldaten des Bundeswehrstandortes Stetten am kalten Markt auch in diesem Jahr in Strassberg und Kaiseringen von Haus zu Haus.

Wir sammeln nicht für uns.

Wir sammeln dafür, dass Namen erhalten bleiben, Angehörige einen Ort der Trauer finden und kommende Generationen verstehen, wohin Krieg, Hass und Gewalt führen können. Denn ein Kriegsgrab ist mehr als ein Stein mit einem Namen. Es erzählt von einem Sohn, der nicht zurückkehrte. Von einem Vater, der seine Kinder nicht aufwachsen sah. Von einem Platz am Tisch, der für immer leer blieb. Gerade heute erinnern uns diese Gräber daran, wie kostbar und zerbrechlich Frieden ist. Wenn Ihnen deshalb in diesen Tagen eine Soldatin oder ein Soldat mit einer Sammelbüchse begegnet oder an Ihrer Haustür klingelt, bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.

Jede Spende hilft, Erinnerung zu bewahren.

Bitte begegnen Sie unseren Soldatinnen und Soldaten freundlich und helfen Sie mit Ihrer Zuwendung, das Gedenken lebendig zu halten.

**Für die Toten. Für die Erinnerung. Für die Menschlichkeit.
Und vor allem: für den Frieden.**

Die Soldatinnen und Soldaten sammeln in Uniform im oben genannten Zeitraum jeweils von **15:00 Uhr bis 20:00 Uhr**.

Alle Sammlerinnen und Sammler können sich durch ihren Trupenausweis sowie einen Sammlerausweis ausweisen.

In tiefem Respekt und Dankbarkeit

Standortältester Stetten a.k.M.



Energieagentur Zollernalb vor Ort in Straßberg

Energieagentur Zollernalb gGmbH

Bahnhofstraße 22, 72336 Balingen, Telefon: 07433-921385

e-Mail: energieagentur@zollernalbkreis.de



Kinder- und Jugendbetreuung

Kids-Treff Straßberg

Der Kids-Treff findet jeden Mittwoch außerhalb der Ferien in den Räumen des Jugendtreffs im Bahnhof statt. Eingeladen sind alle Kinder der 3. und 4. Klasse. Ihr dürft einfach ohne Anmeldung vorbeikommen. Falls es einen Materialkostenbeitrag gibt, steht das auf dem Programm.

Öffnungszeiten: Mittwoch von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Das aktuelle Programm findet ihr bei den Aushängen vor dem Jugendtreff, auf SdUI oder in der VGS. Dort wird auch bekannt gegeben, wenn der Jugendtreff kurzfristig abgesagt werden muss.

Jugendtreff Straßberg

Der offene Jugendtreff findet regelmäßig donnerstags außerhalb der Ferien im Bahnhof statt. Der Jugendtreff ist für alle Jugendlichen ab der 5. Klasse geöffnet. Es wird gespielt, gezockt, gebackten, gechillt oder einfach nur gequatscht.

Öffnungszeiten: Donnerstag von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Aktuelles Programm oder News zum Jugendtreff gibt es auf Instagram (kijubu.strassberg) oder als Aushang am Jugendtreff. Dort wird auch bekannt gegeben, wenn der Jugendtreff kurzfristig abgesagt werden muss.

Wir freuen uns auf Euch!

Gemeinwesenorientierte Dienste Straßberg

Schulsozialarbeit Verlässliche Grundschule

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Lindenstraße 9, 72479 Straßberg

Tel.: 07434/6994081

E-Mail: jt.strassberg@haus-nazareth-sig.de

Schule und Ausbildung

Realschule Winterlingen

Berlin erleben – die Klassen 10a und 10b auf Klassenfahrt

Für die Klassen 10a und 10b der Realschule Winterlingen ging es auf Klassenfahrt in die deutsche Hauptstadt. Berlin erwartete die Schülerinnen und Schüler mit einem abwechslungsreichen Programm rund um Politik, Geschichte, Sport und Kultur.



Ein besonderer Höhepunkt war der Besuch des Deutschen Bundestages. Dort erhielten die Klassen interessante Einblicke in die politische Arbeit und erfuhren mehr über die Geschichte unseres Landes. Anschließend führte der Weg zum Brandenburger Tor, einem der bekanntesten Wahrzeichen Berlins. Natürlich durfte dort auch ein gemeinsames Erinnerungsfoto nicht fehlen.

Auch das Berliner Olympiastadion stand auf dem Programm. Bei einem Blick hinter die Kulissen konnten die Schülerinnen und Schüler das bekannte Stadion aus einer ganz anderen Perspektive kennenlernen. Besonders beeindruckend war es, an einem Ort zu stehen, an dem bereits zahlreiche bedeutende Sportveranstaltungen stattgefunden haben.

Ein weiterer wichtiger Programmpunkt beschäftigte sich mit der deutschen Geschichte. Bei einer Führung durch ein ehemaliges Stasi-Gefängnis erhielten die Klassen einen eindrucksvollen Einblick in die Zeit der DDR. Dabei erfuhren sie, unter welchen Bedingungen politische Gefangene festgehalten wurden und wie die Staatssicherheit arbeitete. Die Führung war nicht nur informativ, sondern regte auch zum Nachdenken über die deutsche Vergangenheit an.

Natürlich durfte auch eine Stadtrundfahrt durch Berlin nicht fehlen. Dabei konnten die Schülerinnen und Schüler zahlreiche bekannte Sehenswürdigkeiten entdecken und gleichzeitig mehr über die Geschichte und Entwicklung der Hauptstadt erfahren. Neben dem vielfältigen Programm blieb auch genügend Zeit für gemeinsame Erlebnisse. Die Klassen konnten Berlin zusammen erkunden, neue Eindrücke sammeln und die gemeinsame Zeit außerhalb des Schulalltags genießen.

Am Ende der Klassenfahrt waren sich viele einig: Die Reise nach Berlin war eine gelungene Mischung aus Lernen, Geschichte, Kultur und gemeinsamen Erlebnissen. Wir konnten viele neue Eindrücke mit nach Hause nehmen und werden uns sicherlich noch lange gerne an die gemeinsame Zeit in Berlin erinnern.

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen

Mittlere Reife – Was dann?

Einladung zum nächsten Infotag

am 28. November 2026 von 10:00 bis 12:00 Uhr

Eine gute Basis fürs Leben bieten die **zwei** Schuljahre am **Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II**.

Die Schüler/innen bereiten sich auf interessante Berufe oder für ein Studium vor und können die Schule mit der Fachhochschulreife abschließen. Sie beenden die Schule mit dem Abschluss Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen. Das Berufskolleg ist schulgeldfrei.

Am **Berufskolleg Fremdsprachen** absolvieren die Schüler/innen nach der Mittleren Reife in zwei Jahren eine Ausbildung zum kaufmännischen Wirtschaftsassistenten Fremdsprachen und schließen die Schule mit der Fachhochschulreife ab. Ziel der Ausbildung ist es, eine fundierte Berufsqualifikation für international tätige Unternehmen zu vermitteln.

Am **Sozialwissenschaftlichen Gymnasium** mit dem Schwerpunkt „Pädagogik und Psychologie“ können sie in einem konstruktiven und angenehmen Lernumfeld in drei Jahren das Abitur absolvieren. Dabei wird viel Wert auf persönliche und unterstützende Lernbetreuung gelegt.

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen 4 x 3 Unterrichtsstunden montags von 18:30 Uhr bis 20:45 Uhr, ab 9. November 2026
www.kolping-riedlingen.de

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen,
Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen,
Tel. 07371/93500, sekretariat.rd@kbw-gruppe.de



Mülltermine

Abholung ausgedienter Kühlgeräte, Fernseher und Bildschirme

Kühl- und Bildschirmgeräte können über **www.zollernalbkreis.de** oder direkt in der Abfall **ZAK-App** online zur Sammlung angemeldet werden. Auf der Startseite der Landkreis-Homepage findet man die Funktion im Bereich „Online-Dienste“, in der Abfall-App direkt unter dem neuen Icon „Kühl- und Bildschirmgeräte“.

Am **Mittwoch, 11.11.2026** werden in Straßberg und Kaiseringen ausgediente Kühlgeräte, Wärmepumpentrockner, Fernseher und Bildschirme abgeholt.

Falls die Geräte nicht in der als Adresse angegebenen Straße stehen, sondern „um die Ecke“ oder am Hintereingang eines Hauses, sollte dies bei der Anmeldung angegeben werden. Die Geräte müssen aber immer am Straßenrand bereitstehen.

Noch ein kleiner Hinweis:

Die Geräte können auch in den Wertstoffzentren abgegeben werden.

Den entsprechenden Hinweis auf die Abholung finden Sie auch in Ihrem Abfallkalender.



Rentenversicherung

Rentenanträge und Kontenklärungen

Der nächste Termin zur Antragsstellung bei Herrn Beuter findet am **Montag, 16.11.2026** im Rathaus Straßberg statt. Zwecks Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Herrn Wölfe unter der Telefon-Nr. 07434/9384-0 oder Frau van Kisfeld unter 07434/9384-14.

Herr Beuter weist darauf hin, dass für Informationen und Auskünfte die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung stehen.



Bundeswehr

Schießwarnung 44/2026

Auf dem Truppenübungsplatz Heuberg (einschließlich Außengelände) findet zu folgenden Zeiten Schießen/Sprengen und eine größere Luftwaffenübung statt:

Montag	26.10.2026	6:45 Uhr - 16:15 Uhr
Dienstag	27.10.2026	6:45 Uhr - 23:30 Uhr
Mittwoch	28.10.2026	6:45 Uhr - 16:15 Uhr
Donnerstag	29.10.2026	6:45 Uhr - 16:15 Uhr
Freitag	30.10.2026	6:45 Uhr - 12:30 Uhr
Samstag	31.10.2026	kein Schießen
Sonntag	01.11.2026	kein Schießen

„VORSICHT BLINDGÄNGER“

Das Betreten und Befahren des Truppenübungsplatzes ist lebensgefährlich und daher verboten (auch mit Fahrrädern und sonstigem Sportgerät) !

Übungen mit Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Truppenübungsplatz HEUBERG.

Es ist jederzeit mit Vollsperrung der Ringstraße und mit Kontrollen durch die Truppenübungsplatzkommandantur Heuberg und das Feldjägersdienstkommando (Militärpolizei) zu rechnen!

Im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages haben die Truppenübungsplatzkommandantur Heuberg und das Feldjägersdienstkommando (Militärpolizei) dort gegenüber Zivilpersonen das Recht zur Personenüberprüfung und zur Kontrolle der „Berechtigung zum Befahren der Ringstraße“.

Zu widerhandlungen gegen das Betretungsverbot erfüllen den Tatbestand des § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz und werden unverzüglich zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus können sie als Hausfriedensbruch eine Strafanzeige nach sich ziehen.

Durchführung einer militärischen Truppenübung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 26.10. bis 06.11.2026 eine militärische Übung durch. An der Übung nehmen 30 Soldaten mit 5 Rad-Kfz, 4 Hubschrauber, 2 Kampfdrohnen und 2 Düsenjäger teil. Es finden im gesamten Übungsraum (siehe Kartenausschnitt) Außenlandungen mit kurzzeitigem Aufsetzen der Luftfahrzeuge auch nachts statt.

Zusätzlich werden Leuchtkörper und Manövermunition sowie Rauchmittel eingesetzt.

Der Übungsraum erstreckt sich über folgenden Bereich:



Die Jagdausübungsberechtigten werden auf diese Übung besonders hingewiesen.

Manöverschäden sind innerhalb von 14 Tagen beim Bürgermeisteramt anzumelden.

www.gib-acht-im-verkehr.de

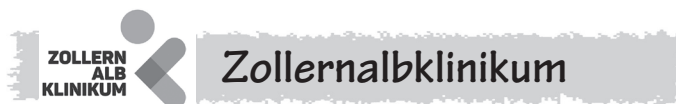


Im Ort kommt LANGSAM schneller fort.

Fahren Sie auch innerorts nur mit angepasster Geschwindigkeit!
Denken Sie daran: Zwei von drei Unfällen ereignen sich innerhalb geschlossener Ortschaften.



Eine Verkehrssicherheitsaktion in Baden-Württemberg. GIB ACHT IM VERKEHR.



Zollernalb Klinikum erweitert ambulante Versorgung in Hechingen

Die MVZ-Trägergesellschaft Zollernalb Klinikum gGmbH erweitert ihr ambulantes Versorgungsangebot im Zollernalbkreis. Zum 1. Oktober 2026 wird die chirurgische BG-Praxis von Priv.-Doz. Dr. med. Thomas Einsiedel in Hechingen in die Trägergesellschaft integriert. Damit setzt das Zollernalb Klinikum seine Strategie fort, die sektorenübergreifende Versorgung durch eine engere Verzahnung von ambulanter und stationärer Behandlung weiter zu stärken.

PD Dr. med. Einsiedel ist als Facharzt für Chirurgie mit den Schwerpunkten Unfallchirurgie, spezielle Unfall- und Fußchirurgie sowie Orthopädie seit vielen Jahren in Hechingen niedergelassen. Darüber hinaus leitet er bereits seit geraumer Zeit die Fußchirurgie am Zollernalb Klinikum. Durch die Integration seiner Praxis werden seine ambulante Tätigkeit in Hechingen und seine bestehende leitende Funktion in der Fußchirurgie des Klinikums künftig noch enger miteinander verknüpft.

Sein Leistungsspektrum umfasst die Diagnostik und Therapie von Arbeits-, Schul- und Sportunfällen, manualtherapeutische Behandlungen, Röntgen- und Labordiagnostik sowie ein breites operatives Spektrum in der Hand-, Fuß- und Oberflächenchirurgie.

„Mit der Übernahme der Praxis Dr. Einsiedel gewinnen wir einen erfahrenen Kollegen, der die ambulante chirurgische Versorgung im nördlichen Zollernalbkreis auf einem hohen Niveau sichert“, sagt Stefanie Del Basso, Kaufmännische Leitung der MVZ-Trägergesellschaft. „Unser Ziel ist es, durch die Integration in die MVZ-Struktur des Klinikums die wohnortnahe Facharztversorgung zu erhalten und gleichzeitig Synergien zwischen ambulanter und stationärer Behandlung zu nutzen.“

Für Patientinnen und Patienten ändert sich durch die Übernahme zunächst nichts Wesentliches: Die Praxis bleibt am bewährten Standort in Hechingen, das bestehende Praxisteam wird übernommen und die Kontaktmöglichkeiten bleiben erhalten. Zudem werden die Sprechzeiten ausgebaut:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
7:30–11:00 Uhr und
13:30–16:30 Uhr

Mittwoch und Freitag:
7:30–12:00 Uhr

„Ich freue mich, dass meine Praxis und mein Team im MVZ-Zollernalb Klinikum eine neue Heimat finden“, sagt PD Dr. Einsiedel. „So kann ich mich weiterhin voll auf die Patientenversorgung konzentrieren, während administrative und organisatorische Aufgaben von der Trägergesellschaft unterstützt werden.“

Mit der Integration der Praxis baut das Zollernalb Klinikum sein Netzwerk an MVZ-Standorten weiter aus. Bereits in der Vergangenheit wurden mehrere Facharztpraxen in die MVZ-Trägergesellschaft aufgenommen, darunter die orthopädische Praxis Dr. Schneider in Balingen (2024) und die chirurgische Praxis Dr. Blersch (2026).